

Verordnung über das Schlichtungsverfahren für kirchliche Mitarbeiter¹

Vom 12. 7. 1964

(KABl S. 124,

geändert durch V vom 5. 10. 1990, KABl. S. 347)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung² mit Zustimmung des Landessynodalausschusses unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes³ und im Vollzug des § 61 der Kirchengemeindeordnung⁴ folgende **Verordnung über das Schlichtungsverfahren für kirchliche Mitarbeiter**:^{5 6}

¹ [Amtl. Anm.:] Jetzt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte); siehe § 1 Abs. 1 TV-L (Nr. 655).

² [Amtl. Anm.:] Nr. 1.

³ [Amtl. Anm.:] Nr. 770.

⁴ [Amtl. Anm.:] Nr. 300.

⁵ [Amtl. Anm.:] Jetzt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte); siehe § 1 Abs. 1 TV-L (Nr. 655).

⁶ [Amtl. Anm.:] Fassung gemäß V vom 5. 10. 1990 (KABl S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1991.

§ 1¹ [Berechtigte]

Mitarbeiter im Haupt- oder Nebenamt, die als *Angestellte oder Arbeiter* im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, eines Dekanatsbezirks, einer (Gesamt-)Kirchengemeinde, einer kirchlichen Stiftung oder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – oder eines ihm angeschlossenen Rechtsträgers stehen, können zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine beim Landeskirchenamt eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

¹ [Amtl. Anm.:] Fassung gemäß V vom 5. 10. 1990 (KABl S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1991.

§ 2 [Antragsvoraussetzung, Fristen]

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß der Dienstgeber

- ◆ a) eine Entscheidung getroffen hat, durch die sich der Mitarbeiter in seinem Recht verletzt glaubt, oder
- ◆ b) eine Entscheidung unterlassen hat, auf die Mitarbeiter ein Recht zu haben behauptet.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder Unterlassung der Entscheidung zu stellen; die Schlichtungsstelle kann Nachsicht gewähren.

(2) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des schriftlichen Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach schriftlicher Wiederholung des Antrags wieder zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß spätestens sechs Monate nach dem ersten Antrag gestellt werden; wird er später gestellt, so gilt er als neuer Antrag.

§ 3¹ [Schriftform des Antrags]

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle ist schriftlich bei dem Dienstgeber oder der Schlichtungsstelle einzureichen und zu begründen. Sofern Klage beim Arbeitsgericht erhoben wurde, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, daß beim Arbeitsgericht das Ruhen des Verfahrens nach § 251 der Zivilprozeßordnung bis zum Abschluß des Schlichtungsverfahrens beantragt worden ist.

(2) Wird der Antrag bei dem Dienstgeber eingereicht, so ist der Dienstgeber verpflichtet, ihn unverzüglich mit Stellungnahme an die Schlichtungsstelle weiterzuleiten, es sei denn, daß er ihm in vollem Umfange entspricht.

¹ [Amtl. Anm.]: Fassung gemäß V vom 5. 10. 1990 (KABl S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1991.

§ 4¹ [Mitglieder der Schlichtungsstelle]

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Obmann und je zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören und die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand² erfüllen.

(3) Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben oder mit dem Arbeitsrecht und den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut sein. Er und die beiden Beisitzer – je ein Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter – für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß bestellt. Für die Bestellung der beiden Beisitzer für den diakonischen Bereich tritt an die Stelle des Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses der Diakonische Rat. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter bestellt.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung (Absatz 2) weggefallen sind oder wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt. Die Schlichtungsstelle stellt fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist; dabei wirkt an Stelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit.

¹ [Amtl. Anm.:] Fassung gemäß V vom 5. 10. 1990 (KABl S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1991.

² [Amtl. Anm.:] Siehe § 8 Kirchenvorstandswahlgesetz (Nr. 305).

§ 5 [Unabhängigkeit]

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig, richterlich unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6 [Ausschluß von der Mitwirkung]

(1) Von der Mitwirkung in einem Verfahren sind ausgeschlossen:

- ◆ 1. wer mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- ◆ 2. wer in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört wird.

(2) Der Antragsteller und der Dienstgeber, gegen den sich der Antrag richtet, können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

(3) Über den Ausschluß, die Ablehnung und die Befangenheitserklärung eines Mitglieds entscheidet die Schlichtungsstelle; § 4 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung. Der Beschluß unterliegt nicht der Nachprüfung.

§ 7 [Schlichtungsverfahren]

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann Sachverständige zuziehen und kirchliche Dienststellen um Auskunft ersuchen.

(3) Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Verordnung sind der Antragsteller und der Dienstgeber, gegen den sich der Antrag richtet.

(4) Nach schriftlicher Vorbereitung sind die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn eine Einigung auf schriftlichem Wege erzielt wird.

(5) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Verordnung selbst.

§ 8 [Beistand]

Jeder Beteiligte kann sich eines Beistandes bedienen. Beistand kann jedes in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein.

§ 9 ¹ [Beschluß, Ratsames Gutachten]

(1) Die Schlichtungsstelle beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Kommt unter den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, erstellt die Schlichtungsstelle ein Ratsames Gutachten, das den Beteiligten binnen 6 Wochen nach dem Termin der (letzten) mündlichen Verhandlung zuzustellen ist. Das Gutachten wird, sofern sie nicht selbst Beteiligte sind, bei Verfahren aus dem Diakonischen Bereich dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in allen übrigen Verfahren dem Landeskirchenamt zugestellt. Die Beteiligten können auf die schriftliche Begründung des Ratsamen Gutachtens verzichten.

¹ [Amtl. Anm.:] Fassung gemäß V vom 5. 10. 1990 (KABl S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1991.

§ 10 [Kosten, Auslagen]

(1) Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei.

(2) Endet das Verfahren ganz oder überwiegend zugunsten des Antragstellers, so trägt der Dienstgeber die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen. Hierzu gehören auch die Kosten, die dem Antragsteller für einen Beistand entstanden sind, wenn und soweit die Zuziehung des Beistandes zur zweckentsprechenden Wahrung seiner Rechte notwendig war.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt auf Antrag die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen fest.

§ 11 [Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 15 der Durchführungsverordnung zum Kirchenmusikergesetz vom 12. Juli 1961 (KABl S. 83) außer Kraft.